

Diese Gruppe hat für rationelle Ausnutzung der Materialfonds durch die Materialnormung und Ausnutzung der Reserven zu sorgen und dabei folgende Aufgaben zu lösen:

1. Ausarbeitung von Materialversorgungsbilanzen.
2. Anleitung und Kontrolle bei der Ausarbeitung von Materialverbrauchsnormen und Vorratsnormen.
3. Ausarbeitung und Kontrolle der Einhaltung der technisch-wirtschaftlichen Kennziffern.
4. Mobilisierung Innerer und örtlicher Reserven in allen Einrichtungen und Betrieben einschließlich zentralgeleiteten Betrieben.
5. Einflußnahme auf die Regelung des Absatzes örtlich geleiteter Betriebe unter Beachtung zentraler Lieferpläne.
6. Koordinierung der Materialversorgung der einzelnen Zweige, Prüfung der Materialpläne der außerhalb der Plankommission des Rates des Kreises bestehenden Fachorgane, sofern diese Aufgaben der Materialversorgung zu lösen haben.
7. Planung des Materialbedarfs und Versorgung der Industrie und des Handwerks mit Material.
8. Lenkung der Produktion des Handwerks und der privatkapitalistischen Betriebe durch die operative Materialversorgung mit Hilfe des Vertragssystems und durch Vertragsregistrierung.

- Für die Materialversorgung der privaten Industriebetriebe gelten folgende Regeln:

Grundlage für die Materialversorgung sind die vorzulegenden Produktionsangebote. Diese sind von den Privatbetrieben der Plankommission des Rates

- * des Kreises einzureichen und werden von ihr überprüft und bestätigt. Auf dieser Grundlage erhalten sie auch gleichzeitig die erforderlichen bestätigten Materialkontingente bzw. die Bestätigung des Kontingentsanspruches. Der Kontingentsanspruch ist quartalsgebunden. Kontingente müssen zurückgegeben werden, wenn die angebotene Produktion nicht fristgemäß durch Lieferverträge abgedeckt wird. Verträge zwischen privaten Industriebetrieben und sozialistischen Betrieben sind den Räten der Kreise von den privaten Industriebetrieben 14 Tage nach Abschluß des Vertrages zur Kenntnisnahme und Kontrolle zu übergeben.

Die Vorlage der Verträge bei der Plankommission des Rates des Kreises erfolgt zur Kontrolle der Auslastung des Produktionsangebotes und der gegebenen Kontingente. Übernehmen Privatbetriebe Aufträge über Lohnveredelung oder P 2-Produktion von VEB, so sind auch darüber Verträge abzuschließen. Diese sind der Plankommission des Rates des Kreises vorzulegen, die bei der Kontingentfreigabe zu prüfen hat, ob der Betrieb dafür Material von dem auftraggebenden VEB erhält. Verträge über Lohnveredelung und P 2-Produktion zwischen zwei privaten Betrieben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Plankommission des Rates des Kreises.

- 5 Für die Materialversorgung des Handwerks gelten folgende Regeln:

Die Versorgung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH) erfolgt auf der Grundlage der von ihnen vorgelegten Planvorschläge. Mit Zustimmung der Räte der Kreise können Produk-

tionsgenossenschaften des Handwerks die Planung und Materialversorgung der übrigen im Kreisgebiet ansässigen individuell arbeitenden Handwerker übernehmen.

Ist die Materialversorgung des Einzelhandwerks über eine Produktionsgenossenschaft des Handwerks nicht möglich, so erfolgt sie über die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks auf der Grundlage der für die einzelnen Genossenschaften durch die Plankommission des Rates des Kreises festgelegten Produktions- und Leistungsaufgaben.

9. Materialplanung und -Versorgung der sonstigen Bedarfsträger (Schulen, Parteien, Massenorganisationen usw., z. B. Kraftstoffe für alle stationären und ortsbeweglichen Anlagen).
10. Planung und Versorgung aller der dem Kreis für diesen Zweck zugeordneten Betriebe und Einrichtungen sowie Organe des Handels mit festen und flüssigen Brennstoffen in enger Zusammenarbeit mit dem örtlichen Kohleplatzhandel.

Die Materialversorgungsorgane der Räte der Kreise haben die Materialversorgung so zu organisieren, daß in der Regel bei der Auslieferung der Materialien an die Betriebe kein besonderer Kontingentnachweis erforderlich ist, der Bezug aber im Rahmen der dem Kreis erteilten Kontingente erfolgt.

IV;

Aufgaben der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung

Die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung haben, sofern sie für die Materialplanung und -Versorgung der ihnen nachgeordneten Organe und Betriebe verantwortlich sind, folgende Aufgaben:

1. Zusammenfassung und Kontrolle der betrieblichen Materialbedarfspläne und Begründung des Bedarfs gegenüber der Staatlichen Plankommission und Verteilung der zugewiesenen materiellen Fonds. Die Festlegurifeen im Abschnitt V über die Aufgaben der WB sind entsprechend anzuwenden. Soweit den zentralen Organen der staatlichen Verwaltung Absatzabteilungen unterstehen, gelten für deren Aufgaben die Festlegungen des Abschnittes VII.
2. Anleitung, Hilfe und Kontrolle für die Teile der zu den anderen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung gehörenden Zweige, die den Räten der Bezirke unterstellt sind, in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachabteilungen in der Staatlichen Plankommission.
Die Planung des Materialbedarfs erfolgt entsprechend der von der Staatlichen Plankommission festzusetzenden Nomenklatur von den Räten der Bezirke über die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung an die Staatliche Plankommission. Die Herausgabe der materiellen Fonds erfolgt zusammen mit den übrigen staatlichen Aufgaben in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den zentralen Organen der staatlichen Verwaltung durch die Staatliche Plankommission direkt an die Räte der Bezirke.
3. Die organisatorische, und planmethodische Abgrenzung der Verantwortlichkeit wird durch die Staatliche Plankommission in den methodischen Grundsätzen bz*v, in den methodischen Bestimmungen geregelt.